

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

39

**Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächen der Gemeinde Eichenau
– Abstandsflächensatzung – (AFS)**

vom 27.01.2021

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund Art. 81 Absatz 1 Nummer 6 a) der Bayerischen Bauordnung – BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Absatz 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Eichenau, den 27.01.2021

Peter Münster
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

--

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächen der Gemeinde Eichenau (AFS) wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 02/2021 vom 31.01.2021 bekannt gemacht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau öffentlich bekannt gemachte Satzungstext.